



Resolution 1521 (2003)

**verabschiedet auf der 4890. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Dezember 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

Kenntnis nehmend von den gemäß Resolution 1478 (2003) vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia vom 7. August 2003 (S/2003/779) und vom 28. Oktober 2003 (S/2003/937 und S/2003/937/Add.1),

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Erkenntnisse der Sachverständigengruppe, wonach gegen die mit Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen nach wie vor verstoßen wird, insbesondere durch den Erwerb von Waffen,

erfreut über das von der ehemaligen Regierung Liberias, den Vereinigten Liberianern für Aussöhnung und Demokratie und der Bewegung für Demokratie in Liberia am 18. August 2003 in Accra unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen sowie über den Amtsantritt der Nationalen Übergangsregierung Liberias unter dem Vorsitz von Gyude Bryant am 14. Oktober 2003,

mit der Aufforderung an alle Staaten in der Region, insbesondere die Nationale Übergangsregierung Liberias, zusammenzuarbeiten, um dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen, namentlich über die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), die Internationale Kontaktgruppe für Liberia, die Mano-Fluss-Union und den Rabat-Prozess,

jedoch *mit Besorgnis feststellend*, dass die Waffenruhe und das Umfassende Friedensabkommen noch nicht allseits in Liberia Anwendung finden und dass sich ein großer Teil des Landes nach wie vor nicht unter der Gewalt der Nationalen Übergangsregierung Liberias befindet, insbesondere diejenigen Gebiete, in die die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) noch nicht disloziert wurde,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Diamanten und Holz, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung illegaler Waffen und dem Handel damit entscheidend dazu beiträgt, die Konflikte in Westafrika, insbesondere in Liberia, zu schüren und zu verschärfen,

feststellend, dass die Situation in Liberia und die Verbreitung von Waffen und bewaffneten nicht-staatlichen Akteuren, einschließlich Söldnern, in der Subregion auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Westafrika und insbesondere des Friedensprozesses in Liberia darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1343 (2001) vom 7. März 2001, 1408 (2002) vom 6. Mai 2002, 1478 (2003) vom 6. Mai 2003, 1497 (2003) vom 1. August 2003 und 1509 (2003) vom 19. September 2003,

feststellend, dass die veränderten Umstände in Liberia, insbesondere der Abgang des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor und die Bildung der Nationalen Übergangsregierung Liberias, sowie die Fortschritte im Friedensprozess in Sierra Leone es notwendig machen, dass der Rat die von ihm beschlossenen Maßnahmen nach Kapitel VII abändert, um diesen Umständen Rechnung zu tragen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 5, 6 und 7 der Resolution 1343 (2001) und den Ziffern 17 und 28 der Resolution 1478 (2003) verhängten Verbote aufzuheben und den Ausschuss nach Resolution 1343 (2001) aufzulösen;

B

2. a) *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an Liberia, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verhindern;

b) *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um jede Gewährung technischer Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der unter Buchstabe a) genannten Güter an Liberia durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus zu verhindern;

c) *erklärt erneut*, dass die unter den Buchstaben a) und b) vorgesehenen Maßnahmen für alle Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an jegliche Empfänger in Liberia, einschließlich aller nicht-staatlichen Akteure, wie etwa der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie und der Bewegung für Demokratie in Liberia, sowie für alle ehemaligen und derzeit tätigen Milizen und bewaffneten Gruppen gelten;

d) *beschließt*, dass die mit den Buchstaben a) und b) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der UNMIL und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

e) *beschließt*, dass die mit den Buchstaben a) und b) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung eines internationalen Ausbildungs- und Reformprogramms für die liberianischen Streitkräfte und die liberianische Polizei oder zur Nutzung im Rahmen eines solchen Programms bestimmt sind,

das von dem mit Ziffer 21 eingerichteten Ausschuss (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) im Voraus genehmigt wird;

f) *beschließt*, dass die mit den Buchstaben a) und b) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts finden, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, noch auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, wie von dem Ausschuss im Voraus genehmigt;

g) *bekräftigt*, dass die mit Buchstabe a) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Schutzkleidung finden, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitären und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Liberia ausgeführt wird;

3. *verlangt*, dass alle Staaten in Westafrika Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Personen und Gruppen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf Nachbarländer vorbereiten und durchführen, und dass sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Subregion beitragen könnte;

4. a) *beschließt außerdem*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um allen von dem Ausschuss benannten Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses in Liberia darstellen oder durch ihre Tätigkeit darauf hinwirken, den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Subregion zu unterhöhlen, einschließlich der hochrangigen Mitglieder der Regierung des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor und ihrer Ehegatten und der Mitglieder der früheren Streitkräfte Liberias, die Verbindungen zu dem ehemaligen Präsidenten Charles Taylor unterhalten, den Personen, die nach Feststellung des Ausschusses gegen Ziffer 2 verstoßen, sowie allen anderen Personen oder mit Einrichtungen verbundenen Personen, die bewaffneten Rebellengruppen in Liberia oder den Ländern der Region finanzielle und militärische Unterstützung gewähren, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern, mit der Maßgabe, dass kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

b) *beschließt*, dass die in Ziffer 4 a) vorgesehenen Maßnahmen auf die gemäß Ziffer 7 a) der Resolution 1343 (2001) bereits benannten Personen weiter Anwendung finden, bis der Ausschuss die Personen benannt hat, die unter die Bestimmungen von Ziffer 4 a) fallen;

c) *beschließt*, dass die mit Ziffer 4 a) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss festlegt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Schaffung von Frieden, Stabilität und Demokratie in Liberia und die Herbeiführung dauerhaften Friedens in der Subregion, fördern würde;

5. *bekundet seine Bereitschaft*, die mit den Ziffern 2 a) und b) sowie 4 a) verhängten Maßnahmen aufzuheben, sobald er feststellt, dass die Waffenruhe in Liberia in vollem Umfang geachtet und eingehalten wird, die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung und Neugestaltung des Sicherheitssektors abgeschlossen wurde, das Umfassende Friedensabkommen vollinhaltlich durchgeführt wird und beträchtliche Fortschritte im Hinblick auf die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion erzielt wurden;

6. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten aus Liberia, gleichviel ob solche Diamanten ihren Ursprung in Liberia haben oder nicht, in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;

7. *fordert* die Nationale Übergangsregierung Liberias *auf*, dringend eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für den Handel mit liberianischen Rohdiamanten festzulegen, die transparent und international verifizierbar ist, mit dem Ziel, dem Kimberley-Prozess beizutreten, und dem Ausschuss eine detaillierte Beschreibung der geplanten Regelung vorzulegen;
8. *bekundet seine Bereitschaft*, die in Ziffer 6 genannten Maßnahmen aufzuheben, sobald der Ausschuss unter Berücksichtigung sachverständigen Rates beschließt, dass Liberia eine transparente, wirksame und international verifizierbare Herkunftszeugnisregelung für liberianische Rohdiamanten festgelegt hat;
9. *legt* der Nationalen Übergangsregierung Liberias *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um dem Kimberley-Prozess so bald wie möglich beizutreten;
10. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einfuhr aller aus Liberia stammenden Rundhölzer und Holzprodukte in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;
11. *legt* der Nationalen Übergangsregierung Liberias *eindringlich nahe*, die holzproduzierenden Gebiete ihrer vollen Gewalt und Kontrolle zu unterstellen und alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Staatseinkünfte aus der liberianischen Holzindustrie nicht zur Schürung des Konflikts oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen verwendet werden, sondern vielmehr für legitime Zwecke zu Gunsten des liberianischen Volkes, namentlich die Entwicklung;
12. *bekundet seine Bereitschaft*, die mit Ziffer 10 verhängten Maßnahmen aufzuheben, sobald er feststellt, dass die in Ziffer 11 genannten Ziele verwirklicht wurden;
13. *legt* der Nationalen Übergangsregierung Liberias *nahe*, Aufsichtsmechanismen für die Holzindustrie einzurichten, die verantwortungsbewusste Geschäftspraktiken fördern, und transparente Rechnungslegungs- und -prüfungsmechanismen zu schaffen, um sicherzustellen, dass die gesamten Staatseinkünfte, einschließlich derjenigen aus dem liberianischen internationalen Schiffs- und Unternehmensregister, nicht zur Schürung des Konflikts oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen verwendet werden, sondern vielmehr für legitime Zwecke zu Gunsten des liberianischen Volkes, namentlich die Entwicklung;
14. *fordert* alle Parteien des Umfassenden Friedensabkommens vom 18. August 2003 *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen und ihren Aufgaben im Rahmen der Nationalen Übergangsregierung Liberias nachzukommen sowie die Wiederherstellung der Regierungsgewalt über das ganze Land, insbesondere über die natürlichen Ressourcen, nicht zu behindern;
15. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Stellen, die dazu in der Lage sind, *auf*, der Nationalen Übergangsregierung Liberias Hilfe zu gewähren, damit sie die in den Ziffern 7, 11 und 13 genannten Ziele, einschließlich der Förderung verantwortungsbewusster und umweltverträglicher Geschäftspraktiken in der Holzindustrie, verwirklichen kann, sowie bei der Anwendung des am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedeten ECOWAS-Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika (S/1998/1194, Anlage) behilflich zu sein;
16. *legt* den Vereinten Nationen und anderen Gebern *nahe*, den liberianischen Zivilluftfahrtbehörden namentlich durch die Gewährung technischer Hilfe dabei behilflich zu sein, die Professionalität ihres Personals und ihre Ausbildungskapazitäten zu verbessern und die Normen und Verfahrensvorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu befolgen;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias einen Überprüfungsausschuss mit der Aufgabe eingesetzt hat, Verfahren zur Erfüllung der Forderungen des Sicherheitsrats festzulegen, damit die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen aufgehoben werden können;

18. *beschließt*, dass die in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 verhängten Maßnahmen 12 Monate ab der Verabschiedung dieser Resolution gelten werden, sofern nichts anderes beschlossen wird, und dass der Rat am Ende dieses Zeitraums seine Position überprüfen, die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 genannten Ziele bewerten und auf dieser Grundlage darüber entscheiden wird, ob diese Maßnahmen verlängert werden sollen;

19. *beschließt*, die in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 verhängten Maßnahmen bis zum 17. Juni 2004 zu überprüfen, die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 genannten Ziele zu überprüfen und auf dieser Grundlage darüber zu entscheiden, ob diese Maßnahmen aufgehoben werden sollen;

20. *beschließt*, die mit den Ziffern 6 und 10 verhängten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, damit sie so bald wie möglich aufgehoben werden können, sobald die in den Ziffern 7 und 11 genannten Bedingungen erfüllt sind, mit dem Ziel, Einnahmen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias zu erzeugen;

21. *beschließt*, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, mit den folgenden Aufgaben:

a) die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Berichte der mit Ziffer 22 eingesetzten Sachverständigengruppe zu überwachen;

b) von allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Subregion, Informationen über die Schritte einzuholen, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung dieser Maßnahmen unternommen haben;

c) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 2 e) und f) sowie 4 c) zu prüfen und darüber zu entscheiden;

d) die Personen zu benennen, die den mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen unterliegen, und diese Liste regelmäßig zu aktualisieren;

e) sachdienliche Informationen, einschließlich der unter Buchstabe d) genannten Liste, über geeignete Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

f) im Rahmen dieser Resolution geeignete Maßnahmen zu den noch offenen Fragen oder Problemen zu prüfen und zu ergreifen, die ihm bezüglich der mit den Resolutionen 1343 (2001), 1408 (2002) und 1478 (2003) verhängten Maßnahmen zur Kenntnis gebracht wurden, während die genannten Resolutionen in Kraft waren;

g) dem Rat einen Bericht samt Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von fünf Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die über die zur Erfüllung des in dieser Ziffer beschriebenen Auftrags der Gruppe notwendigen breit gefächerten Sachkenntnisse verfügt, und dabei so weit wie möglich den Sachverstand

der Mitglieder der nach Resolution 1478 (2003) geschaffenen Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ihr die folgenden Aufgaben zu übertragen:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 genannten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, so auch unter Beteiligung von Rebellenbewegungen und Nachbarländern, und einen Bericht darüber zu erstellen, der alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 genannten Ziele zu bewerten;

c) dem Rat bis spätestens 30. Mai 2004 über den Ausschuss einen Bericht samt Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, unter anderem darüber, wie die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit Ziffer 10 verhängten Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden können;

23. *begrüßt* die Bereitschaft der UNMIL, sobald sie in vollem Umfang disloziert worden ist und ihre Kernfunktionen wahrnimmt, im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete sowie unbeschadet ihres Mandats dem Ausschuss nach Ziffer 21 und der Sachverständigengruppe nach Ziffer 22 dabei behilflich zu sein, die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 vorgesehenen Maßnahmen zu überwachen, und ersucht die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ebenfalls ohne Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats sowie im Kontext der verstärkten Koordinierung zwischen den Missionen und Büros der Vereinten Nationen in Westafrika, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe zu helfen, indem sie jede Information an sie weiterleiten, die für die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 vorgesehenen Maßnahmen von Belang ist;

24. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *erneut auf*, bei der Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms behilflich zu sein, für den Friedensprozess nachhaltige internationale Hilfe zu leisten und großzügig Mittel für konsolidierte humanitäre Beitragsappelle bereitzustellen, und ersucht die Gebergemeinschaft ferner, auf den finanziellen, administrativen und technischen Sofortbedarf der Nationalen Übergangsregierung Liberias zu reagieren;

25. *ermutigt* die Nationale Übergangsregierung Liberias, mit Hilfe der UNMIL geeignete Maßnahmen zu treffen, um der liberianischen Bevölkerung die Gründe für die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Kriterien für ihre Aufhebung, verständlich zu machen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 30. Mai 2004 auf der Grundlage von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, einschließlich der Nationalen Übergangsregierung Liberias, der UNMIL und der ECOWAS, einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 genannten Ziele vorzulegen;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
